

2. Ausfertigung

Wasserlieferungsvertrag

Die Stadt / ~~die Gemeinde~~ **B e c k u m**

– nachfolgend kurz Gemeinde genannt –

vertreten durch **Stadtdirektor B ü c k m a n n**
und Stadtkämmerer B r i n k b ä u m e r

einerseits

und die Kreiswasserwerk Beckum G. m. b. H.

– nachfolgend kurz Wasserwerk genannt –

vertreten durch den Geschäftsführer **R e i n h a r d t**
 andererseits

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Wasserwerk verpflichtet sich, jedes Grundstück im Gebiet **der Stadt B e c k u m**
- mit Ausnahme des Ortsteiles Vellern -

anzuschließen und mit Trink- und Brauchwasser in Trinkwasserqualität in benötigter Menge aus der Versorgungsleitung zu beliefern.

Das Anschlußrecht erstreckt sich aber nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit einer Straßenleitung (Versorgungsleitung) grenzen oder die durch eine in einem öffentlichen oder privaten Weg verlegbare Anschlußleitung von höchstens 50 m Länge an die Straßenleitung angeschlossen werden können.

Das Wasserwerk kann den Anschluß eines Grundstückes an eine Straßenleitung versagen, wenn der Anschluß oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß die Gemeinde oder der Anschlußnehmer die Mehrkosten für den Bau und Betrieb übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 2

Das Wasserwerk muß gutes, chemisch und bakteriologisch einwandfreies Trinkwasser liefern, das in seiner Beschaffenheit auch bei wechselnder Qualität sich im Rahmen der Richtlinien des DVGW (Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern) halten muß.

Das Wasserwerk gewährleistet ferner die Einhaltung des Wasserdrucks, der im Versorgungsgebiet üblich und der zur Belieferung mit Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser benötigt wird. Betrieblich bedingte Druckschwankungen müssen ohne Anspruch auf Entschädigung hingenommen werden.

Sollte das Wasserwerk durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Umstände, deren Verhütung nicht in seiner Macht steht, ganz oder teilweise an der Wasserlieferung gehindert sein, ruht die Verpflichtung zur Lieferung.

§ 3

Für die Belieferung gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen“.

§ 4

Der Wasserpreis, der Rohrnetzkostenbeitrag und der Hausanschlußkostenbeitrag bestimmen sich nach den jeweiligen Tarifen des Wasserwerkes. Der z. Z. gültige Tarif ist diesem Vertrage beigefügt.

§ 5

Während der Dauer des Vertrages wird die Gemeinde den gesamten Wasserbedarf von dem Wasserwerk beziehen und ohne die Genehmigung des Wasserwerkes und aller Gesellschafter keinen anderen Wasserlieferanten zulassen.

§ 6

Das Wasserwerk ist berechtigt, zur Wasserversorgung der **Stadt Beckum**
- mit Ausnahme des Ortsteiles Vellern -

sowie anderer Gemeinden sämtliche der Gemeinde gehörenden oder in ihrem Verfügungsrecht stehenden Straßen, Wege und öffentliche Plätze für die Verlegung, den Betrieb und die Instandsetzung, Auswechslung und Wiederaufnahme von Wasserleitungsrohren zu benutzen. Die Gemeinde gibt dem Wasserwerk die Zusicherung, daß das Recht zur Verlegung etc. von Wasserleitungsrohren während der Dauer dieses Vertrages nur dem Wasserwerk zustehen soll.

Die Gemeinde wird während der Dauer des Vertrages einem Dritten die Verlegung von Durchgangsleitungen nur mit Einwilligung des Wasserwerkes gestatten.

§ 7

Die Lage neu zu verlegender Rohrleitungen wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Das Wasserwerk verständigt sich mit der Gemeinde rechtzeitig vorher, wenn es in der Gemeinde Rohrleitungen verlegen, umlegen oder sonstige größere Arbeiten vornehmen will.

Das Wasserwerk verpflichtet sich, nach Ausführung der Arbeiten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und alle Schäden unverzüglich nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten vollständig zu beseitigen. Sollte das Wasserwerk dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die Gemeinde berechtigt, den alten Zustand auf Kosten des Wasserwerkes wieder herzustellen oder wieder herstellen zu lassen. Werden innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Rohrverlegung infolge der Arbeiten des Wasserwerkes Nacharbeiten an den benutzten Flächen der Gemeinde erforderlich, so wird das Wasserwerk diese Arbeiten ebenfalls auf eigene Kosten alsbald nach Anzeige durchführen.

§ 8

Bei seinen Arbeiten hat das Wasserwerk dafür zu sorgen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Das Wasserwerk haftet für entstandene Unfälle und Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Die Gemeinde wird mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten zu vermeiden suchen, daß bei Straßenbauten, Änderungen der Straßenanlagen, Kanalverlegungen und dergleichen eine Umlegung vorhandener Anlagen des Wasserwerkes erforderlich wird. Sollte trotzdem eine Umlegung erforderlich werden, so trägt für die Dauer des Vertrages der Veranlasser die Kosten. Nach Ablauf des Vertrages muß das Wasserwerk Umlegungen der Durchgangsleitungen auf eigene Kosten vornehmen.

Umlegungen im Interesse eines Dritten braucht das Wasserwerk, auch nach Ablauf des Vertrages, nur vorzunehmen, nachdem ihm ein Vorschuß in Höhe der ungefähren Umlegungskosten gezahlt worden ist.

§ 10

In dem gesamten Gemeindegebiet ist in dem Rohrnetz eine ausreichende Anzahl Feuerlöschhydranten im Einvernehmen mit dem Feuerschutzträger einzubauen. In Brandfällen und bei Feuerlöschübungen wird das Wasser unentgeltlich abgegeben. Der Verbrauch ist jedoch dem Wasserwerk anzuzeigen. Vor der Entnahme für Feuerlöschübungen ist das Wasserwerk außerdem jedesmal mindestens drei Tage vorher schriftlich zu verständigen, damit ein Vertreter des Wasserwerkes zugegen sein kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hydrantenkappen von Eis und Schnee freizuhalten, Beschädigungen und Erneuerungen an den Hydranten und deren Beschilderung werden durch das Wasserwerk für Rechnung der Gemeinde gegen Erstattung der Selbstkosten beseitigt.

§ 11

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf durch einen Einschreibebrief gekündigt wird.

Auch nach Ablauf des Vertrages verbleibt dem Wasserwerk für die Dauer seines Werksbetriebes das Recht, seine Durchgangsleitungen zur Versorgung von Abnehmern außerhalb der Gemeinde beizubehalten, zu erneuern oder zu verlegen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß weiter. Die Gemeinde ist auf Verlangen verpflichtet, dem Wasserwerk zur Sicherung seiner Rechte eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzuräumen; doch ist das Wasserwerk dann verpflichtet, eine Benutzungsgebühr in gleicher Höhe zu zahlen, wie sie für Leitungsverlegungen in Landstraßen erhoben wird.

§ 12

Nach Ablauf des Vertrages ist die Gemeinde auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die in der Gemeinde vorhandenen Rohrleitungen mit Ausnahme der Durchgangsleitungen käuflich zu erwerben. Sie ist zu einer käuflichen Übernahme berechtigt, falls sie zum anstehenden Zeitpunkt als Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder bereits ausgeschieden ist. Als Kaufpreis gilt der von zwei unparteiischen Sachverständigen zu ermittelnde Schätzwert. Schätzwert ist der für den Tag der Übernahme abzuschätzende Herstellungswert unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes der Anlage. Die Kosten für die Trennung des Ortsnetzes von der verbleibenden Durchgangsleitung trägt der Erwerber.

§ 13

Dieser Vertrag gilt auch für den jeweiligen Rechtsnachfolger der vertragsschließenden Parteien. Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger des einen Vertragsteiles ist jedoch die Genehmigung des anderen Vertragsteiles erforderlich. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

§ 14

Änderungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

§ 15

Gerichtsstand ist Beckum.

§ 16

Dieser Vertrag wird je einmal für die Gemeinde und für das Wasserwerk ausgefertigt.

Beckum, den 1. Oktober 1970 Beckum, den 1. Oktober 1970

Für die Stadt / die Gemeinde
B e c k u m

Kreiswasserwerk Beckum G. m. b. H.



Bücher
(Stadtdirektor)
Bemittlung
(Stadtkämmerer)

Wendharsch
Geschäftsführer

Nachtrag Nr. 1

zu dem zwischen der

S t a d t B e c k u m

und der

Kreiswasserwerk Beckum GmbH

- jetzt: Wasserversorgung Beckum GmbH, 4720 Beckum -

geschlossenen Wasserlieferungsvertrag vom 1. Oktober 1970
- mit der Gültigkeit für das gesamte Stadtgebiet.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter Hinweis auf § 14, daß

a) der § 6 des Vertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1990
um folgenden Absatz erweitert wird:

" Das Wasserwerk zahlt an die Gemeinde für die Einräumung
der Vertragsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe von
10 v.H. der Entgelte (Roheinnahmen ausschließlich
Umsatzsteuer) aus der Abgabe von Wasser an
letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen
Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen
versorgt werden, und
1,5 v.H. der Entgelte aus der Lieferung von Wasser
an Einzelabnehmer, die 6000 cbm im Jahr
übersteigen. "

und b) der § 11 Satz 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

" Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2010. "

6. Mai 1991

Beckum, ~~den 28. Dezember 1989~~ Beckum, den 28. Dezember 1989

S t a d t B e c k u m

Wasserversorgung Beckum GmbH

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

(Ebell)

(Thyzel)

als vertr. berechtigter
Beamter

Ruhhardt
Geschäftsführer



Nachtrag Nr. 2
zu dem zwischen der
Stadt Beckum
und der
Kreiswasserwerk Beckum GmbH
jetzt: **Wasserversorgung Beckum GmbH**, 59269 Beckum
geschlossenen
Wasserlieferungsvertrag vom 01. Oktober 1970
mit der Gültigkeit für das gesamte Stadtgebiet.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter Hinweis auf § 14, dass

a) der § 11 Satz 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

„Der Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2030 fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor dem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.“

b) im Nachtrag Nr. 1 vom 06. Mai 1991 / 28. Dezember 1989 die **Konzessionsabgabe** mit Wirkung vom 01. Januar 2008 von 10 % auf **12 %** angehoben wird.

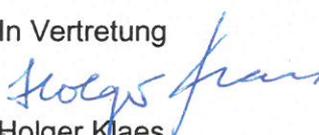
„Die Wasserversorgung Beckum GmbH zahlt an die Stadt Beckum für die Einräumung der Vertragsrechte eine maximal höchst zulässige jährliche Konzessionsabgabe von 12 % der Entgelte (Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer) aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden und 1,5 % der Entgelte aus der Lieferung von Wasser an Einzelabnehmer, die 6.000 cbm im Jahr übersteigen.“

Beckum, den *28.02.07*

Stadt Beckum


Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

In Vertretung


Holger Klaes
(Stadtoberverwaltungsrat)



Beckum, den *24. Mai 2007*

Wasserversorgung Beckum GmbH


Clemens Lüffe
(Geschäftsführer)

Wasserversorgung Beckum GmbH

NACHTRAG Nr. 3
ZU DEM ZWISCHEN DER

Stadt Beckum,
Weststraße 46, 59269 Beckum

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und der

Wasserwerk Lippe-Glenne GmbH,
jetzt: Wasserversorgung Beckum GmbH, 59269 Beckum,

- im Folgenden „WVB“ genannt -

- beide zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt -

geschlossenen Wasserlieferungsvertrag vom 01.10.1970 mit Gültigkeit für das Gebiet der Stadt Beckum.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter Hinweis auf § 14, dass § 6 des Vertrages im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 bevorstehende zwingende Anwendbarkeit des § 2b UStG klarstellend sowie zur Gewährleistung einer auch künftig ordnungsgemäßen Abrechnung der Konzessionsabgaben um folgenden Absatz erweitert wird:

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die WVB rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Stadt hat der WVB sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Abschluss des vorliegenden Vertrages und die damit verbundene Einräumung von Wegerechten durch die Stadt ab dem 01.01.2023 eine umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 12 UStG zumindest teilweise umsatzsteuerbefreite Leistung ist. Die Stadt verzichtet jedoch ab dem 01.01.2023 auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung, so dass die WVB künftig zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Die nach Satz 2 über die Konzessionsabgabe zu

erstellende Gutschrift muss auch den Wert der unentgeltlichen Bereitstellung der Löschwasserversorgung (§ 10 des Wasserlieferungsvertrags) berücksichtigen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausweisen. Die WVB hat der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass sie die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Beckum, den 10.11.2022

Stadt Beckum



Michael Gerdhenrich

(Bürgermeister)



Beckum, den 03.11.2022

Wasserversorgung Beckum GmbH

Andreas Becker

(Geschäftsführer)

